

bleibt für mich der Vergleich nach der Qualität der Bildungssysteme im Ganzen, und damit zusammenhängend die Besonderheiten der gesellschaftlichen Systeme, ohne die Vergleiche wie etwa die mit der Elite-Universität Harvard sinnlos bleiben. Spätestens hier sollte jede Amerika-Euphorie, die sich noch ein wenig Fähigkeit zur Distanz bewahrt hat, in leise Selbstzweifel geraten...

Sicher können wir in einigen Aspekten auch von Amerika lernen, wie wir von den Niederlanden, Großbritannien u.a. lernen können, aber wir sollten uns vor Pauschalisierungen und Glorifizierungen hüten. Das angeschnittene Thema Hoch-

schulreform hat eine differenziertere Auseinandersetzung verdient, der das Anpreisen von Patentrezepten bestimmt nicht weiterhilft. Wenn das Thema der dvs am Herzen liegt, dann sollte sie es zum Gegenstand intensiverer Diskussionen machen, z.B. durch ein Schwerpunktheft oder vielleicht durch einen Hochschultag.

PD Dr. Jörg THIELE
Deutsche Sporthochschule Köln
Pädagogisches Seminar
50927 Köln

(Der Autor hat nicht an amerikanischen Universitäten unterrichtet.)

EDUARD GAUGLER

Die Besetzung von Universitätsprofessuren¹

Auch im Hochschulbereich äußern sich immer wieder Stimmen verwundert über die Dauer der Vakanz von Professorenstellen. Studierende und ihre Vertreter in den Universitätsgremien erkundigen sich nicht selten mit einer verständlichen Ungeduld nach dem Verlauf eines Berufungsverfahrens. Wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich auf eine „Hochschullaufbahn“ vorbereiten, und selbst manche Habilitierte, die noch keine eigenen Erfahrungen mit der Bewerbung um eine Professorenstelle und mit der Übernahme solcher Positionen besitzen, kennen den an deutschen Universitäten üblichen Ablauf eines Berufungsverfahrens nur in Umrissen. Um diesem Mangel an Information abzuwehren, charakterisiert der folgende Beitrag den Besetzungsvorgang von Universitätsprofessuren und die damit verbundenen, wesentlichen Aktivitäten.

Aus der Altersstruktur der Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen im deutschsprachigen Raum², folgt, daß in den nächsten zehn Jahren die Hälfte der Universitätsprofessuren (C3, C4) durch Emeritierung bzw. Pensionierung³ vakant werden. In einigen Fächern steigt die jährli-

che Übergangsquote in den Ruhestand im nächsten Jahrzehnt auf das Vier- bis Fünffache an⁴. In den siebziger und achtziger Jahren hatten die Universitäten vorrangig neu geschaffene Professorenstellen zu besetzen. In den nächsten ein bis zwei Jahrzehnten wird jedoch die Wiederbesetzung der Professuren dominieren. Das in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebene bzw. übliche Verfahren kennt keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer Erst- und einer Wiederbesetzung einer Hochschullehrerstelle an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Beim Verfahren der Erst- bzw. Wiederbesetzung einer C3-/C4-Professur an einer deutschen Universität kann man 14 Teilschritte unterscheiden.

1. Überprüfung der Professur

Zunächst hat der zuständige Fachbereich (Fakultät) oder das Rektoratskollegium (etwa § 52 Abs. 2 Sachsen) oder der Präsident (etwa § 10 Abs. 8 Hessen) die Aufgabe, die bisherige Ausrichtung und Ausstattung der zu besetzenden Professur zu überprüfen. Seine Entscheidung kann in einer unveränderten Fortführung, in einer mehr oder weniger starken Änderung der ihr bislang zugewiesenen Aufgaben oder in der Feststellung bestehen, daß sich eine Wiederbesetzung erübrigt (Wegfall der Stelle und ihrer bisherigen Ausstattung bzw. Umverteilung derselben). Ein früher an dieser Professur angebrachter Kw-Vermerk („künftig wegfallend“: ein Vermerk im Haushalt) ist zu vollziehen oder darauf zu prüfen, ob die Universität beim zu-

1 Der Abdruck dieses Beitrages erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Luchterhand Verlages. Der Beitrag erschien erstmalig in der Zeitschrift „Das Hochschulwesen“ 44 (1996), 2, 115-121. Der Autor ist Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Personalwesen und Arbeitswissenschaft an der Universität Mannheim.

2 Vgl. dazu u.a. WEICK, C./MEUSBURGER, P.: Die Altersstruktur der Professoren an den baden-württembergischen Universitäten. In: Mitteilungen des Hochschulverbandes 41 (1993), 2, 142-146.

3 Zu den Unterschieden zwischen Emeritierung und Pensionierung von Universitätsprofessoren vgl. THIEME, W.: Die Rechtsstellung des entpflichteten Professors. In: Forschung & Lehre 2 (1995), 3, 131-134.

4 Dies trifft beispielsweise zu für die Betriebswirtschaftslehre. Vgl. GAUGLER, E./SCHNEIDER, B.: Professuren an den wissenschaftlichen Hochschulen im deutschsprachigen Raum. In: Die Betriebswirtschaft 54 (1994), 1, 41-58.

ständigen Landesministerium seine Löschung beantragen kann. Die Entscheidung des Fachbereichs legt der Dekan dem Senat der Universität und ggfs. auch dem Verwaltungsrat zur Bestätigung vor.

Ferner berät der Fachbereich über die künftige personelle, sachliche, räumliche und finanzielle Ausstattung der Professur; mit dem Wechsel des Inhabers der Professur können sich aus unterschiedlichen Gründen Veränderungen bei der bisherigen Ausstattung ergeben.

2. Ausschreibung der Professur

Die Hochschulgesetze fordern seit den sechziger Jahren die öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Professuren. Diese erfolgt regelmäßig im Zusammenwirken von Rektorat (bzw. je nach Universitätsverfassung auch Präsidium) und Dekanat, nachdem der Senat die in Ziff. 1 genannten Beschlüsse des Fachbereichs entschieden hat. Die Bewerbungsfrist soll im Einzelfall so bemessen sein, daß sich auch qualifizierte Interessenten aus dem Ausland rechtzeitig beim Dekan des Fachbereichs bewerben können.

Regelmäßig nennen die Ausschreibungstexte als Anforderung an die Bewerber die Habilitation im Fach der Professur oder den Nachweis vergleichbarer wissenschaftlicher Leistungen bzw. einer gleichwertigen Qualifikation. Ebenso gehört zum Standardinhalt der veröffentlichten Stellenausschreibungen der Hinweis, daß Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Seit einigen Jahren betonen die Universitäten in den Ausschreibungstexten, daß sie den Anteil an Wissenschaftlerinnen erhöhen wollen und deshalb nachdrücklich auch qualifizierte Interessentinnen zur Bewerbung auffordern.

3. Eingang der Bewerbungen

In aller Regel sind die Bewerbungen an den Dekan des ausschreibenden Fachbereichs zu richten. Das Dekanat registriert die einlaufenden Bewerbungen mit den beigefügten Unterlagen (ausführlicher Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Auflistung der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen und durchgeführten Forschungsprojekte, Kopien von Zeugnissen und Urkunden, Angabe von Referenzen etc.) und den vorgelegten Publikationen des Bewerbers. Hin und wieder bestätigen die Dekanate den Bewerbern den Eingang ihrer Unterlagen und informieren sie über den geplanten Ablauf des Berufungsverfahrens.

Der Dekan und der Vorsitzende der Berufungskommission erteilen auf Rückfragen von Interessenten Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle. Außerdem bleibt es ihnen und auch den übrigen Mitgliedern des ausschreibenden Fachbereichs unbenommen, ihnen geeignet erscheinende Fachvertreter persönlich auf die Stellenausschreibung hinzuweisen und sie zu einer Bewerbung zu animieren. Vielfach reichen heute jedoch – im Unterschied zu früher – Interessenten für die ausgeschriebene Professur ihre Bewerbung ohne persönliche Aufforderung beim Dekan ein. Vor Jahrzehnten wäre eine solche Interessenbekundung ohne Impuls aus dem ausschreibenden Fachbereich vielerorts ziemlich suspekt betrachtet worden und hätte die Chancen eines Bewerbers kaum gefördert.

4. Einsetzung einer Berufungskommission

Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags für den ausschreibenden Fachbereich setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Ihr gehören regelmäßig Professoren der Fakultät sowie Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden an. An manchen Universitäten

Anzeige



13. Sportwissenschaftlicher Hochschultag „Leistung im Sport – Fitness im Leben“



22.-24. September 1997 – Universität Bayreuth

Anmeldungen von Beiträgen (kurz, 10 Min.; lang, 20 Min.) sowie Posterbeiträgen sind, ebenso wie Konzepte für die Gestaltung von Minisymposien oder Arbeitskreisen, **bis Ende Februar 1997** an den Ausrichter zu senden. Eine Entscheidung über die Annahme von Beiträgen erfolgt bis Mitte April 1997 durch das Wissenschaftliche Komitee.

Der Tagungsbeitrag beträgt bei **Anmeldung vor dem 1. Mai 1997**: für Nicht-Mitglieder der dvs DM 270,00, für dvs-Mitglieder und für Gäste aus dem Ausland DM 200,00 und für Studierende DM 70,00.

Bei einer Anmeldung nach dem 1. Mai 1997 erhöhen sich die Gebühren in jeder Kategorie um DM 50,00.

Organisation: Universität Bayreuth, Institut für Sportwissenschaft, 95440 Bayreuth,
Tel.: (0921) 55-3480 oder 55-3471 oder 55-3461, Fax.: (0921) 55-3468, e-mail: dvs@uni-bayreuth.de

sieht das Gesetz oder die Hochschulsatzung vor, daß den Berufungskommissionen außerdem ein oder zwei Professoren aus anderen Fachbereichen angehören sollen (vgl. etwa § 53 Abs. 2 S. 2 Sachsen); der ausschreibende Fachbereich ist dann meist bestrebt, aus benachbarten Fachbereichen Vertreter angrenzender Fächer zur Mitarbeit in der Berufungskommission zu gewinnen. Schließlich gehört an manchen Universitäten dieser Kommission ein vom Senat benannter Universitätsprofessor an, der das Berufungsverfahren begleiten und nach dessen Abschluß dem Senat bei der Vorlage des Berufungsvorschlags über den Ablauf des Berufungsverfahrens berichten soll.

Den Vorsitz in der Berufungskommission führt der Dekan oder ein von ihm benanntes Mitglied dieser Kommission.

An manchen Universitäten gilt, bei der Wiederbesetzung einer Professur den Vorgänger nicht in die Berufungskommission aufzunehmen (vgl. etwa § 54 Abs. 3 Niedersachsen). Manche Fachbereiche legen Wert darauf, daß sich der frühere Inhaber der Professur bei ihrer Wiederbesetzung zurückhält und ihren Entscheidungsspielraum bei der Auswahl unter den vorliegenden Bewerbungen nicht zu schmälern sucht.

5. Preselektion der Bewerbungen

Die Anzahl der Bewerbungseingänge hängt u.a. von der Attraktivität der Universität, vom Ansehen des ausschreibenden Fachbereichs und vom fachlichen Profil der zu besetzenden Professur ab. Natürlich spielt auch der Umfang des wissenschaftlichen Nachwuchses im jeweiligen Fach eine erhebliche Rolle⁵. Zumeist bekommen die Dekanate heute eine Mehrzahl von Bewerbungen, zumal nicht wenige Interessenten dazu neigen, die im Ausschreibungstext genannten Anforderungen an Bewerber für sich selbst großzügig zu interpretieren und ohne überbetonte Zurückhaltung ihre Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Für die Sichtung der eingegangenen Bewerbungen benötigt die Berufungskommission Selektionskriterien, die sie zu Beginn ihrer Arbeit bestimmt.

Bundesrechtlich und landesrechtlich ist vorgeschrieben, daß Hausberufungen an Universitäten nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Im Regelfall werden daher Bewerbungen von Angehörigen der eigenen Universität von der Berufungskommission ausgesondert. Zur Habilitation als Anforderung für eine Berufung verhalten sich Universitäten und Fachbereiche sehr unter-

schiedlich⁶. In einigen Disziplinen ist die Habilitation wenig verbreitet (z.B. Ingenieurwissenschaften, Architekturprofessuren etc.); hier spielen die gleichwertigen Leistungen eine gleich- bzw. sogar vorrangige Rolle gegenüber der Habilitation. In anderen Fächern bestehen die meisten Fachbereiche auf dem Nachweis der Habilitation im Arbeitsgebiet der zu besetzenden Professur. Manche Fachbereiche verhalten sich sogar gegenüber kumulativen Habilitationen, bei denen die *venia legendi* nicht mit einer speziellen wissenschaftlichen Arbeit (im Sinne eines *opus magnum*) erworben wurde, bei Erstberufungen sehr reserviert; sie präferieren Bewerber mit herkömmlich ordentlichen Habilitationsleistungen.

Zu weiteren Selektionskriterien für die Sichtung der Bewerbungen zählen vielfach die fachlichen Schwerpunkte der bisherigen Lehr- und Forschungsarbeiten der Bewerber, das bei ihnen vermutete Potential für künftige Leistungen, ihre Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Kooperation, ihre Beanspruchung durch Nebenaktivitäten, ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung, ihr Lebensalter (über Altersgrenzen bestehen auch gesetzl. Vorschriften)⁷. Weitere Kriterien können sich an den Besonderheiten der ausgeschriebenen Professur orientieren.

Anhand solcher Kriterien scheidet die Berufungskommission diejenigen Bewerber aus, die nach ihrer Überzeugung für eine Besetzung der ausgeschriebenen Professur nicht weiter zu erörtern sind. Unter den restlichen Bewerbungen identifiziert sie diejenigen Interessenten, die sie der engeren Auswahl zurechnet.

6. Einladung ausgewählter Bewerber

Bei einer für den Fachbereich relativ günstigen Bewerberlage kann die Berufungskommission bzw. der Dekan auf ihre Empfehlung ungefähr fünf bis sieben Interessenten zur persönlichen Vorstellung einladen. Diese Bewerber bekommen Gelegenheit, sich mit einem Fachvortrag vor dem Fachbereich meist mit einem Thema ihrer Wahl zu präsentieren und sich einer anschließenden Fachdiskussion zu stellen. Zumeist können die Bewer-

5 Zur unterschiedlichen Situation des habilitierten Nachwuchses in den einzelnen Disziplinen vgl. u.a. BENZ, W.: Die Zukunft des wissenschaftlichen Nachwuchses. (In: *Forschung & Lehre* 1 (1994), 5, 166-171); KÜRTEIN, L.: Nachwuchs in Not. (In: *Deutsche Universitätszeitung* 50 (1995), 1-2, 20-22).

6 Seit einiger Zeit wird die Zweckmäßigkeit der Habilitation für die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses erneut kontrovers diskutiert; vgl. u.a. BERGMANN, M./GÖRTZ, H.-D.: Macht die Habilitation noch Sinn? (In: *Mitteilungen des Hochschulverbandes* 40 (1992), 5, 236-239); ULICH, D.: Habilitation – Ein Beruf wie andere... (In: *Deutsche Universitätszeitung* 49 (1993), 17, 16-18); LÖWER, W.: Habilitationsverfahren unter gerichtlicher Kontrolle. (In: *Forschung & Lehre* 1 (1994), 11, 481-486).

7 Vgl. DETMER, H.: Fällt die Berufungsaltersgrenze? (In: *Forschung & Lehre* 1 (1994), 11, 487-488).

ber danach vor der Berufungskommission und den übrigen Mitgliedern des Fachbereichsrats ihre Vorstellungen für eine Wahrnehmung der ausgeschriebenen Professur in Forschung und Lehre vortragen und sie diskutieren. Der Bewerber und die Fachbereichsmitglieder können sich dabei auch persönlich über die eingereichten Bewerbungsunterlagen hinaus kennenlernen. Verläuft diese Vorstellung der Bewerber in der zunächst engsten Auswahl mehrheitlich nicht zur Zufriedenheit der Berufungskommission, prüft sie, ob und inwieweit weitere Einladungen mit Aussicht auf Erfolg an andere Interessenten ausgesprochen werden können.

Zeichnet es sich ab, daß die Erstellung eines Berufungsvorschlags gefährdet erscheint, kann die Berufungskommission eruiieren, ob sich geeignet erscheinende Fachvertreter, die sich bislang nicht beworben hatten, für eine nachzureichende Bewerbung gewinnen lassen. Ferner kann die Kommission ermitteln, ob sich inzwischen weitere Nachwuchswissenschaftler einschlägig habilitiert haben oder in Bälde ihr eingeleitetes Habilitationsverfahren erfolgreich abschließen werden.

7. Erarbeitung eines Berufungsvorschlags

Bei ihrer Aufgabe, dem Fachbereichsrat einen Berufungsvorschlag zu erarbeiten, stützt sich die Berufungskommission auf ihre Beschäftigung mit den Bewerbungsunterlagen, auf die vertiefte Erörterung der Publikationen und bisherigen Forschungsobjekte der Bewerber sowie auf die Erkenntnisse, die sie bei der Bewerbervorstellung gewonnen hat. Studentische Mitglieder der Kommission bringen gelegentlich auch Informationen über die Lehre der Bewerber ein, die sie von Kommilitonen an deren bisherigen Wirkungsorten beschafft haben. In den letzten Jahren gewinnen allerdings auf Grund der anhaltenden öffentlichen Diskussion um die Qualität der Lehre zunehmend auch Kriterien der Lehrkompetenz, d.h. der didaktischen Qualifikation der Bewerber, an Relevanz. Das gilt insbesondere für die Bundesländer, die einen entsprechenden Berufungserlaß zur Verstärkung derartiger Kriterien herausgebracht haben, und in einigen der neuen Bundesländer, in denen die Lehrqualifikation traditionell ein höheres Gewicht hatte.

Zur eigenen Urteilsbildung der Kommission und zur späteren Vorlage im Fakultätsrat und im Senat sowie beim zuständigen Ministerium dienen externe Gutachten einschlägiger Fachvertreter. Zumeist bittet der Kommissionsvorsitzende nach Abstimmung mit der Kommission angesehene Wissenschaftler im In- und Ausland auf dem Gebiet der zu besetzenden Professur um eine Stellungnahme zu einzelnen Bewerbern, die nach dem bisherigen Beratungsstand für einen Platz auf der

Berufungsliste vorgesehen, sind. Manche Bundesländer verlangen statt dessen vergleichende Gutachten. Manche Fachbereiche und Universitäten achten darauf, daß diese Gutachten nicht von früheren Betreuern der Bewerber in Promotions- und Habilitationsverfahren, auch nicht von jetzigen Dienstvorgesetzten stammen.

Berufungsvorschläge sollen gesetzlich drei Bewerber in einer Reihung enthalten. Besondere Bedingungen in der Bewerberlage bzw. Schwierigkeiten bei der Urteilsfindung in der Berufungskommission können – abweichend vom Normalfall – zum Vorschlag einer Zweier- bzw. sogar einer Einerliste führen. Die nachfolgenden Entscheidungsinstanzen verlangen dann von der Berufungskommission eine eingehende Begründung für diese verkürzten Vorschläge. Umgekehrt kann der Berufungsvorschlag auch mehr als drei Bewerbernamen nennen, wenn beispielsweise auf einem Listenplatz zwei Bewerber (*aequo loco*) in alphabetischer oder entgegengesetzter Reihenfolge aufgeführt werden. Da die unterschiedliche Platzierung von Bewerbern auf einer Berufsliste auch ihre Berufungschancen beeinflusst, kann die Verabschiedung eines Berufungsvorschlags in einer heterogen zusammengesetzten Kommission eine erhebliche Herausforderung an ihre Mitglieder darstellen. Die im Listenvorschlag vorgegebene Reihenfolge kann auch dadurch in Zweifel gezogen werden, daß Sondervoten dem Berufungsvorschlag beigefügt werden.

8. Verabschiedung der Berufsliste

Der Berufungsvorschlag, den die Berufungskommission erarbeitet und zumindest mit Stimmenmehrheit gebilligt hat, wird dem Fachbereichsrat in einer ordentlichen Sitzung zur Verabschiedung vorgelegt. Waren in der Kommission Mitglieder anderer Fachbereiche beteiligt, so lädt der Dekan diese mit beratender Stimme zur Sitzung des Fachbereichsrats ein. Der Berufungsvorschlag bedarf außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren (§ 38 Abs. 5 HRG).

Der Fachbereichsrat ist bei seiner Beratung und Verabschiedung der Berufsliste nicht an den Vorschlag der Kommission gebunden. Er kann vorgeschlagene Bewerber auf der Liste streichen, andere Bewerber in die Liste aufnehmen; er kann die vorgeschlagene Reihenfolge ändern. Diese Kompetenz des Fachbereichsrats kann einem heterogen zusammengesetzten Fachbereich mit mehreren Fachgebieten erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wenn Fachbereichsmitglieder aus anderen Gebieten, denen die zu besetzende Professur nicht zugehört, gegen den Vorschlag der Berufungskommission intervenieren. Gestützt auf hochschulrechtliche Vorgaben verlangen die für

Berufungen zuständigen Landesministerien zunehmend die Vorlage sog. vergleichender Gutachten. Darin sollen sich die Gutachter über die im Berufungsvorschlag genannten Bewerber „vergleichend“ äußern. Wie die Berufungspraxis zeigt, bereitet diese Erwartung nicht selten auch erfahrenen Gutachtern erhebliche Schwierigkeiten. Offensichtlich haben diese Probleme dazu beigetragen, daß die Ministerien solche Anforderungen immer wieder relativieren und dem Sachverstand des Fachbereichs, der eine Berufsungsliste vorlegt, wieder ein größeres Vertrauen als Vergleichsgutachten entgegenzubringen.

Gelegentlich bitten die Fachbereichsräte das Ministerium um Rückgabe der Liste bzw. um ihre Ergänzungsmöglichkeit vor der Ruferteilung an den zweit- oder drittplatzierten Bewerber auf der Berufsungsliste. Wenn das Besetzungsverfahren längere Zeit beansprucht und wenn sich die Bewerberlage seit der Ausschreibung der Professur erheblich geändert haben kann (neue Habilitationen, Ablauf von Sperrfristen bei potentiellen Interessenten – vgl. unter Ziff. 10 – etc.), haben die Fachbereiche bei manchen Landesministerien gute Chancen für eine Überprüfung ihrer ursprünglichen Berufsungsliste. Allerdings sollte sich der Fachbereichsrat durch einen so gearteten Rückgabebewerb, zu dem das Ministerium nicht verpflichtet werden kann, nicht dazu verleiten lassen, im Berufungsvorschlag Bewerber zu nennen, die er letztlich nicht für die Übernahme der ausgeschriebenen Professur als geeignet erachtet.

9. Vorlage des Berufungsvorschlags im Senat

Die einstimmig oder mehrheitlich verabschiedete Berufsungsliste legt der Dekan mit einem ausführlichen Bericht über das durchgeführte Berufungsverfahren (einschließlich der Bewerbungsunterlagen der auf der Liste Platzierten, der Gutachten und dem Abstimmungsergebnis im Fachbereichsrat) dem Senat der Universität vor. Der Rektor bzw. Präsident leitet diese Unterlagen an die Senatsmitglieder weiter und setzt die Beschlußfassung auf die Tagesordnung einer ordentlichen Senatssitzung.

Der Dekan kann zu Beginn der Beratungen im Senat seinen schriftlichen Vorlagebericht mündlich erläutern. Das Universitätsmitglied, das der Senat zur Begleitung des Berufungsverfahrens bestellt hatte, kann sich über seine Beobachtungen äußern. Die Frauenbeauftragte der Universität kann ebenfalls zur vorgeschlagenen Berufsungsliste Stellung nehmen.

Landeshochschulgesetze, Hochschulsatzungen und gewohnheitsrechtliche Usancen variieren die Kompetenzen des Senats gegenüber den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche. An manchen

Universitäten kann der Senat den vorgelegten Berufungsvorschlag eines Fachbereichs selbständig ändern. In anderen Hochschulen kann der Senat lediglich Bedenken gegen den Vorschlag äußern und den Berufungsvorschlag im äußersten Fall an den Fachbereich zur Überprüfung und erneuten Beschlußfassung zurückgeben, sofern der Dekan aufgrund der Beratungen im Senat den Berufungsvorschlag seines Fachbereichs vor der Beschlußfassung nicht selbst zurückzieht.

Das Senatsprotokoll berichtet über das Abstimmungsergebnis. Bei mehrheitlicher oder einstimmiger Zustimmung des Senats leitet der Rektor bzw. Präsident den verabschiedeten Berufungsvorschlag mit einem ausführlichen Vorlagebericht dem zuständigen Landesministerium (meist Wissenschafts- bzw. Kultusministerium) zu.

10. Vorlage beim Landesministerium

Universitätsprofessoren sind überwiegend Landesbeamte; traditionell nur vereinzelt, inzwischen – insbesondere in den neuen Ländern – immer häufiger, stehen sie in einem Anstellungsverhältnis. Bei den staatlichen Hochschulen ist der zuständige Minister ihr Dienstherr. Die Universitäten können die Hochschullehrer nicht in eigener Zuständigkeit einstellen; sie wirken aber im beschriebenen Verfahren an der Rekrutierung ihrer Professoren mit. Im Berufungsvorschlag an den für die Hochschulen zuständigen Landesminister äußert sich diese Kompetenz.

Für die Besetzung der ausgeschriebenen Professur ist der Minister nicht an den Berufungsvorschlag der Universität gebunden. Sehr selten hat sich der Minister in neuerer Zeit bei der Berufung eines Universitätsprofessors weder an den Namensvorschlag der Universität gehalten noch einen anderen Bewerber für die Professur sondern einen Dritten berufen. In einer Reihe von Bundesländern kommt es auch eher selten vor, daß der Minister den Ruf nicht in der vorgeschlagenen Platzierungsfolge erteilt. Grundsätzlich ist der Minister aber weder an diejenigen, die sich beworben haben, noch an die Reihenfolge der Bewerber im Vorschlag der Universität gebunden. Versteht man die Autonomie der Hochschulen als Kompetenz zur eigenständigen Wahrnehmung von Verantwortung, dann kommt diesem Respekt des für die Ernennung zuständigen Ministers eine große Bedeutung zu.

Die Hochschulabteilung im Landesministerium prüft die hochschulrechtlichen Voraussetzungen für die Besetzung der Professur und die beamtenrechtlichen Bedingungen für die Ernennung des Vorgeschlagenen als C3-/C4-Professor. In besonderen Fällen erörtert das zuständige Ministerium die geplante Berufung mit dem Ministerpräsidenten.

ten bzw. mit der Staatskanzlei sowie mit dem Finanzministerium, wenn aus persönlichen oder sachlichen Gründen eine Berufung die eigenen Kompetenzgrenzen tangiert.

Gelegentlich richtet das Ministerium Rückfragen an die Universität und erwartet Erläuterungen des Rektors bzw. Präsidenten oder Dekans zum vorgelegten Berufungsvorschlag. In Einzelfällen holt es auch selbst weitere Gutachten über die Berufungsvorschläge ein.

Die Chancen von Frauen im Berufungsverfahren sowie die Lehrqualifikation der Bewerber/innen finden in den letzten Jahren erhöhte Aufmerksamkeit bei der Prüfung des Berufungsvorschlags.

Das Ministerium kann unter Angabe mehr oder weniger spezifizierter Reklamationen die Berufungsliste an die Universität zurückgeben. Solche Fälle lösen auch dann, wenn sich die Medien dieser Angelegenheit nicht sofort bemächtigen und keine öffentliche Kontroverse entfachen, einen erheblichen Beratungsbedarf zwischen Ministerium und Universität/Fachbereich aus. Im eigenen Interesse der betroffenen Bewerber ist den Beteiligten, auch den Universitätsorganen und -mitgliedern, in diesen Fällen ein beträchtliches Maß an Sensibilität geboten, wenn die Besetzung der Professur ohne größeren Zeitverlust und in der bestmöglichen Weise erfolgen soll. Enthält der Berufungsvorschlag Bewerber, die einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören, fragt das Ministerium regelmäßig beim Herkunftsministerium des Bewerbers an und erkundigt sich, ob er im Sinne einer Übereinkunft der Kultusministerkonferenz einen Ruf erhalten kann. Unterliegt der Vorgeschlagene infolge vorangegangener Berufungsverhandlungen einer maximal dreijährigen Berufungssperre, setzt sich das Ministerium üblicherweise mit der Universität ins Benehmen und erörtert, inwieweit es zweckmäßig erscheint, bei diesem Bewerber den Ablauf der Sperrfrist abzuwarten oder den Ruf an einen anderen Wissenschaftler auf der Berufungsliste zu erteilen. Das Ende der Sperre abzuwarten, bedeutet eine Verzögerung der Besetzung der vakanten Professur und schließt das Risiko nicht aus, daß der Rufempfänger den später erteilten Ruf ablehnt.

Gelegentlich erfährt das Ministerium bei seinen Recherchen über den vorliegenden Berufungsvorschlag, daß der präferierte Bewerber derzeit über einen Ruf an eine Universität in einem anderen Bundesland verhandelt. Von einem „grauen Ruf“ spricht man, wenn das Ministerium dem Rektor/Präsidenten die Ruferteilung an den Vorgeschlagenen in Aussicht stellt, falls dieser die Berufungsverhandlungen mit dem Ministerium des anderen Bundeslandes ergebnislos beendet und

den zuvor erhaltenen Ruf an die andere Hochschule ablehnt. Darüber gibt es jedoch keinen Schriftwechsel, so daß der Rektor/Präsident, der dem präferierten Bewerber diese Absicht seines Ministeriums mitteilt, ein mehr oder weniger großes Risiko auf sich nimmt. Eine Garantie für die tatsächliche Ruferteilung an den Vorgeschlagenen und für die Erfüllung der Berufungserwartungen dieses Bewerbers kann der Rektor/Präsident nach Lage der Dinge nicht geben. Ebenso ist nicht damit zu rechnen, daß das Ministerium den Bewerber von seiner Neigung, ihn nach Ablehnung des vorhergehenden Rufes einen Ruf auf der Basis des vorliegenden Berufungsvorschlags zukommen zu lassen, unmittelbar unterrichtet.

In der weit überwiegenden Zahl der normalen Berufungsfälle erfüllt das Ministerium seine Aufgaben zügig und ohne Komplikationen auszulösen. Es teilt einem vorgeschlagenen Bewerber mit, daß es seine Berufung auf die ausgeschriebene Professur beabsichtigt, und bietet ihm ein Gespräch über die Berufungs- und Ernennungsbedingungen an. Eine Pressemitteilung macht öffentlich bekannt, daß der namentlich genannte Bewerber auf Vorschlag der Universität einen Ruf auf die zu besetzende Professur erhalten hat.

11. Verhandlungen mit dem Rufempfänger

Die individuellen Verhandlungspotentiale des Rufempfängers streuen erheblich. Ein Privatdozent, der seit der Habilitation schon einige Zeit auf den ersten Ruf gewartet hat, in einem Fach mit einem erheblichen Überschuß an wissenschaftlichen Nachwuchskräften, geht offensichtlich mit anderen Voraussetzungen in die Berufungsverhandlungen als ein international renommierter Fachvertreter, der von einer hoch dotierten Position an einer Institution mit einem finanzträchtigen Budget aus dem Ausland gewonnen werden soll. Der Rufempfänger führt in der Regel die angebotenen Verhandlungen auf zwei bzw. drei Ebenen.

Im Ministerium, das den Ruf an ihn ausgesprochen hat, bilden die persönlichen Bezüge das primäre Verhandlungsobjekt. Mit der Einordnung als C3- bzw. C4-Professur liegt die Besoldungsgruppe im Rahmen der beamtenrechtlichen Besoldungsregelungen fest. Darüber braucht und kann nicht verhandelt werden. Bei einem jüngeren Rufempfänger kann die Vorwegnahme einer höheren Besoldungsstufe vereinbart werden. Die Berufungsgewinne bei einem zweiten oder dritten Ruf hat das Bundesbesoldungsgesetz einheitlich normiert. Die Zahl der Professoren, die ein Sondergrundgehalt erreichen können, ist im Bundesbesoldungsgesetz und im Staatshaushaltsplan bzw. durch Vorgaben des Finanzministeriums limitiert. Ein begrenzter Verhandlungsspielraum existiert bei Zulagen, die ruhegehaltstfähig oder unter Wegfall bei der Emeri-

Was ist eine Berufungsliste wert?

Die Fälle, in denen ein Wissenschaftsministerium von der Reihenfolge der Berufungsliste abweicht und einem Wissenschaftler den Ruf erteilt, der „nachrangig“ plaziert ist, sind nicht so selten, daß sie als exotische Ausreißer betrachtet werden dürften. Praktische Erfahrungen sprechen für den Verdacht, daß bei einem beträchtlichen Teil dieser Fälle Aspekte der Frauenförderung eine Rolle spielen. Demgegenüber entspricht es jedoch ebenso der Erfahrung, daß auf diesen Aspekt vom Ministerium jedenfalls kaum Bezug genommen wird. Bereits häufig wurden die negativen und für Bewerberinnen höchst kontraproduktiven Konsequenzen eines solchen Vorgehens skizziert. Offensichtlich ist die Tendenz, daß viele Berufungskommissionen sich veranlaßt sehen, Wissenschaftlerinnen nur noch primo loco oder überhaupt nicht auf einer Liste zu plazieren. Die Ergebnisse der Umfrage des Deutschen Hochschulverbandes, die sich auf das Kalenderjahr 1994 bezog, können selbstverständlich kein vollständiges Bild der Berufungspraxis in den Ländern vermitteln. Sie sind jedoch geeignet, den Blick zu schärfen für den Konflikt, den jede Abweichung von einer Berufungsliste mit sich bringt.

Die Ergebnisse

In *Mecklenburg-Vorpommern* kam es als einzigem Bundesland 1994 zu keiner einzigen Abweichung von den vorgelegten Berufslisten. Motive der Frauenförderung bei der Ruferteilung wurden seitens des Ministeriums generell verneint.

In den Bundesländern *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Rheinland-Pfalz*, *Thüringen* und *Sachsen-Anhalt* kam es 1994 zu Abweichungen, deren Häufigkeit von der Angabe „in ganz wenigen Fällen“ (so in Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen) über die Auskunft „in 5 von 210“ Fällen (*Baden-Württemberg*) bis hin zu der Rückmeldung reichte, daß es zu Abweichungen bei „etwa 5 Prozent der Berufungen“ (*Rheinland-Pfalz*) gekommen sei. Diese Bundesländer machten keine Angaben dazu, ob Abweichungen zugunsten oder zu Lasten von Frauen erfolgten, verneinten aber jeweils spezifische Gründe der Frauenförderung. Als ausschlaggebend benannt wurden in der Regel vielmehr Gründe der fachlichen Qualifikation und Eignung(!).

Auch in den Bundesländern *Berlin*, *Brandenburg*, *Niedersachsen*, *Schleswig-Holstein*, *Saarland* und *Sachsen* kam es zu Abweichungen von den Vorschlagslisten, auch von diesen Ländern wurden Motive der Frauenförderung generell verneint und überwiegend fachspezifisch-qualitative Gründe benannt. Die Wissenschaftsministerien dieser Länder stellten aber z.T. umfangreiches Zahlenmaterial zur Verfügung, welches hier auszugsweise wiedergegeben werden soll:

- So kam es in *Berlin* 1994 zu insgesamt neun Abweichungen bei 286 Berufungsverfahren (rd. 3 Prozent), in einem Fall zugunsten einer Bewerberin.
- In *Brandenburg* kam es im gleichen Zeitraum zu einer einzigen Abweichung bei 174 Berufungsverfahren, hier waren Frauen jedoch nicht betroffen.
- In *Schleswig-Holstein* kam es in vier Fällen zu einer Abweichung, davon in einem Fall zugunsten einer Frau, ebenso
- im *Saarland*, wo eine einzige Abweichung zu verzeichnen war und auch diese zugunsten einer weiblichen Bewerberin erfolgte.
- In *Sachsen* kam es in den Jahren vor 1994 zu sechs Abweichungen von Vorschlagslisten (zwei weitere Abweichungen betrafen Rufe an Kunsthochschulen), in allen diesen Fällen wurde zugunsten von Frauen abgewichen.
- Eine Sonderrolle nehmen die Angaben aus *Niedersachsen* ein, da sie sich auf einen Zeitraum von Mitte 1990 bis Mitte 1993 erstrecken. Dort kam es in 34 von 576 Berufungsverfahren zu Abweichungen (betroffen waren 22 Männern [3,8 Prozent] und 12 Frauen [2,1 Prozent]). In zwei Fällen wurde in Niedersachsen zu Lasten von Frauen entschieden.

Keine Angaben dazu, ob und in welcher Zahl Abweichungen von den Vorschlagslisten der Universitäten erfolgten, machten *Hamburg* – dort erfolgte nur ein Hinweis auf die gesetzliche Regelung in § 13 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – und *Nordrhein-Westfalen*. Letztergenanntes Bundesland erklärte, daß Abweichungen in Berufungsverfahren stets nur qualitative oder rechtliche Gründe hätten.

Resümee: Der Umstand, daß prozentual betrachtet nur in einem geringen Anteil aller Berufungsverfahren konfliktreich entschieden wird, sollte nicht zur Entwarnung, sondern eher dazu führen, die Reihenfolge des Berufungsvorschlages auch in Zukunft so sorgfältig wie möglich zu begründen. Wachsamkeit ist auch angezeigt, wenn Ministerien einräumen, sich über Aspekte wie die fachwissenschaftliche Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern den Kopf zu zerbrechen. Dies ist nicht nur unnötig, sondern jedenfalls grundsätzlich unzulässig. Im Hinblick auf die fachwissenschaftliche Eignung der Bewerber kommt der Universität ein Beurteilungsvorrecht zu. Dies hat erst jüngst das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt. An Naivität grenzt es, wenn Universitäten das Abweichen von der Listenreihenfolge mit dem Argument hinnehmen, der Minister könne *nach Gutdünken* von der Reihenfolge abweichen. Dies entspricht nicht der Rechtslage; der Minister muß vielmehr gute Gründe vorbringen können, die jedenfalls nicht auf eine fachwissenschaftliche Zweitbewertung der Bewerber hinauslaufen dürfen.

Der Deutsche Hochschulverband bittet seiner Geschäftsstelle (Rheinallee 18, 53173 Bonn) Fälle zu benennen, in denen das Ministerium bei der Ruferteilung von der auf der Vorschlagsliste dokumentierten Reihenfolge der Bewerber abweicht.

(aus: *Forschung & Lehre*, 7/96, 379)

tierung/Pensionierung gewährt werden können. Weitere Verhandlungsgegenstände können das Ernennungsdatum, die Vorwegnahme eines ersten Forschungssemesters, die Genehmigungszusage für Nebentätigkeiten größeren Umfangs (jenseits der Zuständigkeit der Universität) sowie die Bereitschaft, ein über die Universität beantragtes Institut einzurichten und auszustatten, sein. In Einzelfällen kann der Rufempfänger auch über die Übertragung von Sonderaufgaben, die im öffentlichen Interesse übernommen werden sollen, verhandeln.

Die zweite Verhandlungsinstanz für den Rufempfänger stellt die Universität selbst dar. Je nach den dortigen Zuständigkeitsregelungen hat er mit dem Rektor/Präsident, mit dem Kanzler und mit dem Dekan oder gemeinsam mit den Genannten seine Erwartungen für den Fall der Rufannahme zu erörtern. Im Vordergrund dieser Verhandlungen stehen vielfach die der Professur zugeteilten Personalstellen, die Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Deckung des Raumbedarfs und die Raumausstattung, Mobiliar und Geräte, einmalige Mittel für die Ergänzung der Bibliothek und für ihre

laufende Mittelzuweisung. Alle diese Verhandlungsinhalte beziehen sich meist auf die Zusage einer „Grundausstattung“; bei zusätzlichen Bedarfen insbesondere für Forschungsobjekte wird der Rufempfänger häufig an die Einwerbung von Drittmitteln durch ihn selbst verwiesen.

12. Rückverhandlungen des Rufempfängers

Die beschriebenen Verhandlungen im Ministerium und an der Universität finden zunächst weithin mündlich statt. Vor der schriftlichen Bestätigung an den Rufempfänger müssen sie im Einzelfall vom Finanzministerium bzw. von den zuständigen Gremien in der Universität (Fachbereichsrat, Verwaltungs- bzw. Haushaltsausschuß etc.) genehmigt werden.

Die schriftliche Bestätigung der Verhandlungsergebnisse soll Mißverständnisse, die sich bei den mündlich geführten Verhandlungen ergeben können, verhindern; außerdem will der Rufempfänger sie auf diese Weise für die Zukunft sichern, auch wenn er sich damit dem grundsätzlichen hochschulrechtlichen Vorbehalt gegenüber Berufungszusagen im Einzelfall kaum entziehen kann.

Das schriftliche Berufsangebot kann für den Rufempfänger noch eine zusätzliche Bedeutung haben. Besitzt er bisher bereits eine Professur an einer anderen Hochschule in einem anderen Bundesland, dann besteht die Möglichkeit, daß ihm sein Herkunftsministerium und seine Herkunftsuniversität Bleibeverhandlungen anbieten. Auf der Basis des Berufsangebots kann der Rufempfänger die Zusage der Verbesserung seiner bisherigen persönlichen und sachlichen Bedingungen für den Fall erreichen, daß er den an ihn ergangenen Ruf ablehnt. Die Annahme der Ergebnisse der Bleibeverhandlungen bedingt, daß der Rufempfänger in den folgenden drei Jahren nicht erneut Rückverhandlungen wegen eines weiteren Rufes führen kann (Sperrfrist).

13. Rufannahme oder Rufablehnung

Mit oder ohne Bleibeangebot muß der Rufempfänger in einer angemessenen Frist eine Erklärung an das Ministerium, das ihm den Ruf erteilt hat, abgeben. Selbst bei einer gewissen Großzügigkeit des Ministeriums kann häufig auch die Universität die Vakanz der Professur nicht beliebig lange hinnehmen. So kann es in Extremfällen dazu kommen, daß das Ministerium – oft in Übereinstimmung mit der Universität – nach einiger Zeit eine definitive Äußerung zum erteilten Ruf verlangt. Nochmalige Verhandlungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Bleibeverhandlungen mit dem Herkunftsministerium und der Herkunftsuniversität finden grundsätzlich nicht statt, soweit sich der eine oder andere Wunsch eines hoch reputierten Bewerbers nicht im Zuge der Interpretation der ursprünglichen Ver-

handlungsergebnisse erfüllen und damit die Rufannahme herbeiführen läßt.

Freilich entwickeln die im Wettbewerb um einen hoch angesehenen Wissenschaftler stehenden Hochschulen da und dort eine gewisse Kreativität, um dem Bewerber bei nicht verhandlungsfähigen Wünschen entgegen zu kommen. Beispiele dafür können in Einzelfällen bis zur Bemühung um ein adäquates Stellenangebot für den berufstätigen Ehepartner, um Vermittlung eines günstigen Grundstücks für das geplante Privathaus oder eines zinsgünstigen Darlehens für den Hausbau in Universitätsnähe reichen.

Es entspricht den Gepflogenheiten, daß der Rufempfänger seine Entscheidung dem Ministerium, dem Rektor und Dekan und nach geführten Bleibeverhandlungen auch den Herkunftsinstanzen schriftlich mitteilt.

Lehnt der Bewerber den erteilten Ruf ab, dann können Ministerium und Universität gemeinsam beraten, ob es angebracht erscheint, den Ruf an einen anderen Bewerber des ursprünglichen Berufungsvorschlags zu erteilen oder eine neue Berufsliste zu erstellen; im letztgenannten Falle ist zu entscheiden, ob eine erneute Ausschreibung der Professur geboten ist bzw. bessere Resultate als die erste Ausschreibung erwarten läßt.

14. Ernennung und Übernahme der Professur

Mit der Entgegennahme der Ernennungsurkunde der Landesregierung, die zumeist der Rektor/Präsident bzw. der Dekan dem Berufenen überreicht, ist die beamtenrechtliche Seite des Berufungsverfahrens abgeschlossen. Der Ernannte ist damit Mitglied der ihn berufenden Universität geworden und übt dort seine Rechte und Pflichten aus. Jetzt kann der Dekan die übrigen Bewerber von der anderweitigen Besetzung der ausgeschriebenen Professur verständigen und das Dekanat die Bewerbungsunterlagen zurückschicken, soweit sie nicht für die Akten der Universität benötigt werden.

Der tatsächliche Dienstantritt des Ernannten geschieht vielfach ziemlich formlos. Sofern die Personalstellen der übernommenen Professur noch besetzt sind, werden die Mitarbeiter den neuen Chef bei seiner Orientierung über äußere Arbeitsgegebenheiten und über die für ihn wichtigen Kenntnisse über räumliche Bedingungen informieren. Bei einer der ersten Sitzungen des Fachbereichsrats nach der Ernennung begrüßt der Dekan das neue Fachbereichsmitglied. Die Mitarbeiter des Dekanats unterstützen ihn, die informellen Regeln des Fachbereichs kennenzulernen.

Die öffentliche Antrittsvorlesung, die nicht mehr an allen Fachbereichen üblich ist, war und ist eine vorzügliche Gelegenheit, das neue Fachbereichs-

mitglied universitätsweit und gegenüber der außeruniversitären Umwelt vorzustellen und dort einzuführen. Eine entsprechende Mitteilung in der lokalen bzw. regionalen Presse macht die erfolgte Besetzung der Professur publik. Bei jungen, im Aufbau befindlichen Fachbereichen fördern solche Pressemitteilungen das Interesse an der Institution und unterstützen die Integration des Berufenen in die soziale Umwelt des Fachbereichs.

Dieser Überblick über die vierzehn Teilschritte zur Besetzung einer Universitätsprofessur läßt erkennen, daß ihre Vakanz je nach dem tatsächlichen Verlauf des Berufungsverfahrens eine unter-

schiedliche Dauer beansprucht. Bei einer ordnungsgemäßen Berufung ohne zusätzliche Komplikationen wird man mit gewissen Schwankungsbreiten nach oben und unten ungefähr mit 17-18 Monaten zu rechnen haben.

Prof. Dr. Dres. h.c. Eduard GAUGLER
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Allg. Betriebswirtschaftslehre,
Personalwesen und Arbeitswissenschaft
Postfach 10 34 62
68131 Mannheim

Gesundheitsförderung im und durch Sport – Aktuelle Standpunkte

Brief der dvs-Kommission Gesundheit zur geplanten Streichung des § 20 des SGB V an den Bundesminister für Gesundheit, Herrn Horst SEEHOFER

An den Bundesminister für Gesundheit
Herrn Horst SEEHOFER
Am Probsthof 78a, 53121 Bonn

Sehr geehrter Herr Bundesminister SEEHOFER,

die Sportwissenschaft beschäftigt sich in zunehmendem Maße mit der Analyse der Beziehungen von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden. Sportwissenschaftler und Sportpraktiker sind in vielfältiger Weise sowohl um die theoretische Fundierung als auch um die Verbesserung der sportpraktischen Programme zur Verbesserung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit in zahlreichen Handlungsfeldern (Schulen, Kommunen, Betriebe, Kliniken, kommerzielle Sportanbieter) bemüht. Die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft trägt mit der Neugründung einer Kommission „Gesundheit“ der Bedeutung dieses Forschungs- und Praxisfeldes Rechnung.

Eine Streichung des § 20 SGB V gefährdet in erheblicher Weise die Weiterentwicklung und Umsetzung sportwissenschaftlicher Theorien, Programme und Evaluationskonzepte. Wir verkennen nicht, daß es in Zeiten knapper Mittel, die angesichts der demographischen Entwicklungen zukünftig noch dramatischere Formen annehmen werden, nicht nur sinnvoll sondern geradezu eine politische Notwendigkeit ist, den Rotstift anzusetzen, um zentrale Bestandteile unseres Sozialsystems dauerhaft sichern zu können.

Es stellt sich nur die Frage wo tut man dies? Dort wo die Lobby am geringsten ist oder dort wo es am sinnvollsten erscheint? Oder vielleicht gar dort, wo sich am leichtesten die Emotionen des Volkes mobilisieren lassen?

Mit Sicherheit hat die ganzheitliche Gesundheitsförderung, wie sie von der Sportwissenschaft gemeinsam mit den Gesundheitswissenschaften (public health) vertreten wird, in unserem Wissenschafts- und Gesundheitssystem nicht dieselbe Tradition und Lobby wie die Medizin und die pharmazeutische Industrie. Warum wird im Bereich der ganzheitlichen Gesundheitsförderung durch Bewegungs-, Ernährungs- und Entspannungsprogramme eingespart? Wir stellen diese Frage vor dem Hintergrund der Erkenntnis, daß in vielen Bereichen (z.B. Rückenschmerz, Streßsymptomen, Bewegungsmangelkrankheiten) medizinische Forschung dringend der sozialwissenschaftlichen Ergänzung bedarf und medizinische Therapie in diesen Bereichen nachweisbar teuer und gleichwohl ineffizient ist.

Mit Recht werden die Auswüchse des Wettbewerbes unter den Krankenkassen, der unter dem Label „Gesundheitsförderung“ geführt wird, heftig kritisiert. Leicht lassen sich mit Formeln wie „Bauchtanz für Frauen“ und „Erlebnis- bzw. gesundheitsorientiertes Snowborden für Kids“ die Emotionen der breiten Masse der Beitragszahler gegen das Label Gesundheitsförderung schüren. Diese Maßnahmen, die unter Marketinggesichtspunkten den Kassen durchaus neue Zielgruppen (auch für Gesundheitsförderungsprogramme) erschließen können, stellen auch aus unserer Sicht keineswegs sinnvolle und dauerhafte Gesundheitsförderungsmaßnahmen dar.

Rechtfertigen aber diese Auswüchse – wie sie in einem jungen und dynamischen Handlungsfeld nun einmal vorkommen – eine pauschale und radikale Beschneidung der Leistungen zur Gesundheitsförderung, wie sie derzeit vorgeschlagen wird?